



Die Präsidentin des Nds. Landesrechnungshofs
Postfach 10 10 52 * 31110 Hildesheim

Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs
– **Überörtliche Kommunalprüfung** –

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herr Landrat Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat 04. Feb. 2020

*10 m. d. B.
um Festlegung
einer Stellungnahme*

Bearbeitet von Frau Helms
E-Mail: sabine.helms@lrh.niedersachsen.de

*→ Rücksprache → Gemeinden-
beteiligung
KA+KP!*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
10712/6.3-03/2019/357000/3

Durchwahl
(04131) 760 944

Hildesheim
27.01.2020

**Überörtliche Prüfung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gemäß §§ 1 bis 4 NKPG;
Fuhrparkbewirtschaftung**

Anlage: 1 Prüfungsmitteilung

Sehr geehrter Herr Luttmann,

anliegend übersende ich die Prüfungsmitteilung über die von mir durchgeführte Prüfung. Damit schließe ich die überörtliche Prüfung „Fuhrparkbewirtschaftung“ ab.

Die aufgrund Ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 11.09.2019 erforderlich gewordenen Anpassungen bzw. Korrekturen der Prüfungsmitteilung habe ich vorgenommen. Wenn Sie die Prüfungsmitteilung in elektronischer Form benötigen, können Sie die Datei bei Frau Helms (sabine.helms@lrh.niedersachsen.de) anfordern.

Auf die Bekanntgabe und Auslegung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NKPG weise ich hin.

Außerdem bitte ich, das für Sie zuständige Rechnungsprüfungsamt über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

↳ erledigt per Mail 4.2.2020

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport erhält als Kommunalaufsichtsbehörde einen Abdruck dieses Schreibens sowie ein Exemplar der Prüfungsmitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Heike Fliess

—

2 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- Der Landkreis Rotenburg (Wümme) besaß den mit Abstand größten Fuhrpark aller zehn geprüften Landkreise. Dieses galt sowohl absolut als auch bezogen auf die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In Relation zu seiner Fläche hatte der Landkreis den drittgrößten Fuhrpark (siehe Abschnitt 4.1.1).
- Der Landkreis Rotenburg (Wümme) begründete den Bedarf von Pkw im konkreten Einzelfall nachvollziehbar. Eine Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der Auslastung und unter Einbeziehung der Dienstreisen mit privaten Pkw führte er nicht durch. Im Hinblick auf die Größe des Fuhrparks und die hohe Fahrzeugdichte könnte es hier Optimierungspotential geben. Der Landkreis sollte den Bedarf für Pkw-Beschaffungen belegen und dokumentieren. Ich empfehle dem Landkreis zu prüfen, inwieweit der Fuhrpark dem tatsächlichen Bedarf entspricht (siehe Abschnitt 4.2.1.1).
- Der Landkreis Rotenburg (Wümme) legte in einer Verwaltungsverfügung fest, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Folgekosten für Investitionen mit Investitionsauszahlungen von unter 20.000 € nicht zu ermitteln sind. Diese Festlegung widersprach § 12 Abs.1 Satz 2 KomHKVO, wonach vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung eine Folgekostenberechnung erfolgen muss. Der Landkreis hat seine Regelung aufzuheben (siehe Abschnitt 4.2.2).
- Der Landkreis Rotenburg (Wümme) führte die von mir betrachteten Vergabeverfahren überwiegend korrekt durch. Das Vergabeverfahren zur Beschaffung von zwei Pkw mit Elektroantrieb über ein Förderprojekt widersprach hinsichtlich der Aufforderung zur Angebotsabgabe an mindestens drei Unternehmen, der Leistungsbeschreibung und der Dokumentation vergaberechtlichen Vorschriften (siehe Abschnitt 4.2.3).
- Der Landkreis Rotenburg (Wümme) sollte ein Controlling für die Fuhrparkbewirtschaftung aufbauen, um Fahrzeugbedarfe bewerten und eine wirtschaftliche Bedarfsdeckung und Auslastung nachweisen zu können (siehe Abschnitt 4.3.3).